



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/197
"Staatliche Beihilfen für
Forschung und Entwicklung"

Brüssel, den 10. Dezember 2003

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zum Thema

**"Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der
Verordnung (EG) Nr. 70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen"**

(ABl. C 190 vom 12.08.2003)

Die Kommission der Europäischen Union beschloss am 3. Juni 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen"
(ABl. C 190 vom 12.08.2003).

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 12. November 2003 an. Berichterstatter war **Herr Wolf**.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 404. Plenartagung am 10./11. Dezember 2003 (Sitzung vom 10. Dezember) mit 103 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme folgende Stellungnahme:

*
* *

1. **Einleitung**

- 1.1 Die Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages regeln das allgemeine Beihilfenverbot sowie Inhalt und Prozeduren der Ausnahmen von der generellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit den Prinzipien des Gemeinsamen Marktes. Gemäß Artikel 88 (3) müssen solche Beihilfen bei der Kommission angemeldet werden (Anmeldepflicht/Notifizierungspflicht), damit diese sich dazu äußern und darüber entscheiden kann.
- 1.2 Die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 stellte bisher schon bestimmte staatliche Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von der Notifizierungspflicht frei und regelte insbesondere auch vorgegebene Schwellenwerte, unterhalb derer seitens der Kommission auf die sonst erforderliche Notifizierungspflicht verzichtet wurde ("Freistellungsverordnung"). Der vorliegende Verordnungsentwurf der Kommission betrifft nunmehr eine Änderung und deutliche Erweiterung der bisher gültigen Verordnung (EG) Nr. 70/2001. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufnahme der neuen Definition der Kommission für KMU sowie die Einbeziehung von Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.
- 1.3 Bisher wurden die Verfahren für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für alle Unternehmen – also auch für KMU – durch den "Gemeinschaftsrahmen¹ für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (FuE-Gemeinschaftsrahmen)" geregelt; und alle derartigen Beihilfen unterlagen der Anmeldepflicht/Notifizierungspflicht. Dieser Gemeinschaftsrahmen ist nach wie vor in Kraft und findet weiterhin Anwendung auf alle staatlichen

1 ABl. C 45/5 vom 17.2.1996.

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, die nicht unter die Freistellungstatbestände des vorgelegten Verordnungsentwurfs fallen.

2. **Wesentlicher Inhalt des vorgelegten Entwurfs der Kommission**

2.1 Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) 70/2001 sollen insbesondere staatliche FuE-Beihilfen für KMU unterhalb bestimmter Schwellenwerte/Obergrenzen von der Anmelde- bzw. Notifizierungspflicht freistellen sowie dabei folgende für KMU relevante Aspekte regeln:

- FuE-Arbeiten, die gemeinsam von Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden
- Definition von "Grundlagenforschung", "industrieller Forschung", und "vorwettbewerblicher Entwicklung"
- Förderfähige Kosten
- Beihilfeintensität (prozentuale Höchstanteile der Beihilfe an der Summe der förderfähigen Kosten)
- Beihilfen für Patentkosten und Durchführbarkeitsstudien
- Einzelbeihilfen für größere Vorhaben (Obergrenzen der Freistellung)
- Weiterhin der Anmeldepflicht unterliegende Beihilfen.

2.2 Darüber hinaus wird die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Anhang I der Verordnung entsprechend der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003² geändert. Die neue Definition gilt ab 1. Januar 2005.

2.3 Weiterhin sollen jene Beihilfen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung und ohne Genehmigung der Kommission gewährt worden waren, einer abschließenden Behandlung zugeführt werden.

2.4 Schließlich sollen die im Anhang III der Verordnung niedergelegten besonderen Berichtspflichten in Zukunft ersetzt werden durch die nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vorgesehene einheitliche, vereinfachte jährliche Berichterstattung.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 Im Rahmen der wichtigen, bereits in vielen Stellungnahmen des Ausschusses dargelegten Voraussetzungen für Wohlstand sowie wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt spielen Wettbewerb, Chancengleichheit und Wissenszuwachs eine elementare Rolle.

²

ABl. L 124 vom 20.5.2003.

- 3.1.1 Generell sind Beihilfen also abzulehnen, da sie Chancengleichheit und Wettbewerb verzerren, eine höhere gesamtwirtschaftliche Steuerbelastung bedingen, zudem einen beachtlichen Regelungsbedarf verursachen und, in ihrer Abwicklung, zu umfangreichem administrativen Aufwand für alle Beteiligten führen.
- 3.1.2 Nur in Sonderfällen, wie z.B. in der Forschungspolitik, in der Politik für kleine und mittlere Unternehmen und in der Regionalpolitik können Beihilfen gewährt werden, um den Unternehmen der EU jene für ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber (auch außereuropäischen) Konkurrenten erforderlichen Impulse zu geben, welche diese zunächst aus eigener Kraft nicht erbringen können.
- 3.2 Soweit Beihilfen gewährt werden können, sollte allerdings generell eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Definitionen und Regelungen angestrebt werden, um den administrativen Aufwand für alle beteiligten Akteure zu minimieren und zugleich das Regelwerk überschaubar zu machen. Dies ist gerade für KMU mit ihrem begrenzteren administrativen Apparat ein wichtiger Gesichtspunkt.
- 3.3 Bedauerlicherweise neigen – angesichts der wettbewerbsbedingten Sparzwänge – Unternehmen, insbesondere jedoch KMU, im FuE-Bereich ohnedies tendenziell zur Unterinvestition, und zwar wegen hoher Kosten, dem Bedarf an hochspezialisierten Experten und entsprechenden Geräten, sowie ungewissen Forschungsergebnissen. Dies gilt in besonderem Maße für die Grundlagenforschung, bei der grundsätzlich nicht vorhersehbar ist, ob dabei in absehbarer Zeit ein wirtschaftlich verwertbares Ergebnis erzielt werden kann.
- 3.4 Der Verordnungsvorschlag der Kommission ermöglicht innerhalb eines vorgegebenen Rahmens den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine gezielte Förderung der FuE-Aktivitäten von KMU, ohne diese vorher bei der EU-Kommission notifizieren zu müssen. Dies ist besonders wichtig, da KMUs oft im Wettbewerb mit Großunternehmen oder mit außereuropäischen Konkurrenten unterlegen sind und daher häufig der raschen und möglichst unbürokratischen Unterstützung bedürfen.
 - 3.4.1 Der Verordnungsvorschlag der Kommission soll also den Besonderheiten von KMU spezifisch Rechnung tragen. Diese Absicht wird seitens des Ausschusses grundsätzlich begrüßt.
 - 3.4.2 Auf die wichtige Rolle der KMU für Innovation als Ergebnis von Forschung und Entwicklung hat der Ausschuss schon mehrfach hingewiesen, insbesondere auch in seiner Stellungnahme³ (siehe dort Punkt 7.5 ff.) zum Europäischen Forschungsraum.
- 3.5 Nach Meinung des Ausschusses ist der vorgelegte Verordnungsvorschlag der Kommission also eine wichtige Maßnahme im Sinne der Ziele des Lissabon-Gipfels (2000), um die

³

ABl. C 204 vom 18.7.2000.

Forschung insgesamt zu dynamisieren, den Forschungsanteil am Bruttosozialprodukt zu steigern und die wichtige Rolle kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken.

- 3.6 Hinsichtlich einzelner Regelungen bestehen jedoch Bedenken im Hinblick auf ihre ausreichende Praxisnähe und technische Umsetzbarkeit. Darüber hinaus sollten größere Anstrengungen zur Vereinheitlichung der verschiedenen einschlägigen Rechtstexte unternommen werden.
- 3.7 Dabei ist sich der Ausschuss der Schwierigkeiten bewusst, einerseits die verschiedenen Freistellungsverordnungen bezüglich Definitionen und Kriterien untereinander zu harmonisieren, andererseits den hier vorliegenden Vorschlag zur Aufnahme von FuE-Beihilfen in die KMU-Freistellungsverordnung mit dem FuE-Gemeinschaftsrahmen kompatibel zu machen.
- 3.7.1 So wird empfohlen, in Zukunft die Kriterien für die Einzelnotifizierungspflichten in den verschiedenen Freistellungs-Verordnungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Etwaige Staffelungen sollten zukünftig nachvollziehbar und sachlich begründet sein.
- 3.7.2 Dies könnte z.B. dadurch erreicht werden, dass bei den Einzelnotifizierungspflichten generell⁴ (und ausschließlich) auf das Gesamtvolumen der Beihilfe (brutto) abgestellt wird, und nötigenfalls erforderliche Ausnahmen explizit begründet werden.
- 3.7.3 Auch bei der nach Meinung des Ausschusses vordringlich anstehenden Revision des FuE-Gemeinschaftsrahmens sollte dann ausschließlich das Beihilfevolumen (brutto) als Kriterium für die Einzelnotifizierungspflicht übernommen werden; falls sich daraus jedoch jeweils zu niedrige Schwellenwerte für die Notifizierungspflicht ergeben sollten, sind diese Schwellenwerte entsprechend zu erhöhen.
- 3.8 Da der FuE-Gemeinschaftsrahmen in der Fassung des Jahres 1996 praktisch unverändert fortbesteht und seitdem mit nur geringfügigen Anpassungen⁵ verlängert wurde⁶, obwohl sich die Rahmenbedingungen für FuE-Aktivitäten seit 1996 geändert haben (z.B. durch das Auslaufen der WTO-Förderregeln), sollte er dringend überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst werden; die Freistellungsverordnung wird dann ebenfalls anzupassen sein.
- 3.8.1 Dies ist auch deswegen wichtig, da viele Forschungsvorhaben im Verbund zwischen KMU und größeren Unternehmen durchgeführt werden. In diesem Fall sind auch die KMU weiterhin den Regeln des FuE-Gemeinschaftsrahmens unterworfen (siehe Erwägungsgrund 11 der Verordnung). Also müssen die KMU sowohl mit dem für die größeren Unternehmen generell anzuwendenden FuE-Gemeinschaftsrahmen als auch mit der hier – nur für KMU – vorgeschlagenen FuE-Freistellungsverordnung vertraut sein und umgehen können. Es ist offen-

4 Also auch bei den Regionalbeihilfen.

5 ABl. C 48/2 vom 13.2.1998.

6 ABl. C 111/3 vom 8.5.2002.

sichtlich, dass dadurch für die KMU eine zusätzliche administrative Erschwernis entsteht, falls Freistellungsverordnung und Gemeinschaftsrahmen nicht ausreichend kompatibel sind.

3.9 Definition der KMU

Der Ausschuss begrüßt es ausdrücklich, dass die Kommission die von ihr beschlossene und ab 1.1.2005 geltende neue Definition für kleine und mittlere Unternehmen in den vorliegenden Entwurf der Aufnahme von FuE-Beihilfen in die KMU-Freistellungsverordnung übernimmt.

3.9.1 In dieser neuen Definition werden erstmalig als gesonderte Kategorie auch Mikro-Unternehmen aufgeführt (weniger als 10 Beschäftigte, bis zu 2 Mio EUR Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz). Angesichts der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung solcher Mikro-Unternehmen empfiehlt der Ausschuss, in den zukünftigen Politiken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten die Gründung solcher Mikro-Unternehmen zu erleichtern (u.a. durch Vereinfachung und Verringerung der dazu erforderlichen administrativen Anforderungen) sowie generell den besonderen Funktionsbedingungen derartiger Unternehmen noch besser Rechnung zu tragen.

3.9.1.1 Da FuE-Beihilfen an diese Kleinstunternehmen kaum geeignet sein dürften, den Wettbewerb zu verfälschen, da ihnen andererseits aber der Einstieg in FuE-Aktivitäten besonders erleichtert werden sollte, könnte die Entwicklung einer "De minimis-Regelung" überlegt werden, nach der vereinfachte Kriterien bei FuE-Beihilfen an diese Unternehmenskategorie zur Anwendung kommen würden. Als Bezugspunkt für eine solche Initiative wird auf die "Europäische Charta für Kleinunternehmen" verwiesen, die Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung dieser Unternehmen vorsieht.

3.9.2 Andererseits sollte das Innovationspotential auch jener im High-Tec-Bereich tätigen mittleren Firmen, die einerseits nicht mehr unter die von der Kommission beschlossene KMU-Definition fallen, die aber andererseits auch noch nicht über die Ressourcen von Großunternehmen verfügen, besser gefördert werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Freistellung von FuE-Beihilfen zugunsten der KMU auch auf jene Unternehmen auszudehnen, deren Mitarbeiterzahl zwischen 251 und 500 liegt.

4. **Spezielle Bemerkungen**

4.1 Rechtssicherheit bei der Anwendung

In dem gegenüber (EG) Nr. 70/2001 erweiterten Artikel 10 des Verordnungsvorschlags (siehe auch 2.3) werden die Kriterien festgelegt, nach denen (i) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anhängige Anmeldungen sowie (ii) vor Inkrafttreten dieser Verordnung unter Missachtung der Anmeldepflicht gewährte Beihilfen behandelt werden. Der Ausschuss begrüßt, dass dabei die günstigeren Kriterien des vorliegenden Verordnungsentwurfs zur Anwendung kommen sollen. Soweit die dazu erforderlichen Voraussetzungen allerdings nicht

erfüllt sind, ist deutlich zu machen, dass die anzuwendenden Kriterien jenen entsprechen, die zum Zeitpunkt der zu prüfenden Vorgänge bekannt bzw. anzuwenden waren.

- 4.1.1 Im Sinne der Rechtssicherheit empfiehlt der Ausschuss daher, die letzten drei Zeilen des vorgeschlagenen Textes wie folgt zu präzisieren⁷: *"Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung, beziehungsweise, sofern eine Anmeldung nicht erfolgt ist, nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Durchführung bzw. der Gewährung der Maßnahme einschlägigen Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft"*.
- 4.2 Wahlmöglichkeit und Verträglichkeit mit dem FuE-Gemeinschaftsrahmen
Wie alle Freistellungsverordnungen eröffnet auch VO 70/2001 den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen zu notifizieren, statt die Freistellung in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmungen sind im Grundsatz positiv zu bewerten – doch sollte zweifelsfrei klargestellt werden, auf welcher Grundlage diese Notifizierungen geprüft werden.
- 4.2.1 Zwar bestimmt Erwägungsgrund 11 der Verordnung, dass "andere FuE-Beihilfen einschließlich Beihilfen, die sowohl Großunternehmen als auch kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden, weiterhin auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens geprüft (werden)", doch bleibt offen, ob diese Bestimmung auch für notifizierte Beihilfen gilt.
- 4.2.2 Daher empfiehlt der Ausschuss, den Erwägungsgrund 11 der vorgeschlagenen Verordnung wie folgt zu modifizieren und ihn zudem an passender Stelle in die vorgeschlagene Verordnung einzubringen: *"Die durch die vorliegende Verordnung geänderte Verordnung (EG) Nr. 70/2001 gilt nur für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen. Wird jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Beihilfen zu notifizieren, so werden sie, wie andere Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen einschließlich Beihilfen, die sowohl Großunternehmen als auch kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden, auf der Grundlage des FuE-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen geprüft"*.
- 4.2.3 Der Ausschuss begrüßt die Klarstellung in Erwägungsgrund 11 über die Behandlung von "gemischten" Beihilfen ausdrücklich. Denn die Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten (und auch das 6. FuE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft) richten sich nur in gesonderten Fällen ausschließlich an KMU. Im Regelfall sind – neben öffentlichen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und KMU – auch Großunternehmen Zuwendungsempfänger. Nach Meinung des Ausschusses wäre es außerordentlich nachteilig und erschwerend, wenn einheitliche Forschungsprogramme anhand von zwei unterschiedlichen Rechtsrahmen geprüft würden. Wie auch bereits unter den Punkten 3.8 und 3.8.1 dargelegt, wird daher nachdrücklich empfohlen, die Regelungen des vorgelegten Entwurfs der neuen FuE-Freistellungs-

⁷ Siehe auch: "Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln" vom 7.5.2002 C (2002) 458 fin.

verordnung identisch mit denjenigen des FuE-Gemeinschaftsrahmens zu formulieren bzw. letzteren zu überarbeiten und der Freistellungsverordnung anzupassen. Abweichungen sollten nur erfolgen, dann aber auch explizit begründet werden, soweit sie zwingend erforderlich sind.

4.2.4 Um auch längerfristig eine so weit wie möglich anzustrebende Harmonisierung der materiellen Vorschriften zwischen dem FuE-Gemeinschaftsrahmen einerseits und der vorgeschlagenen KMU-Freistellungsverordnung sicherzustellen, wird zudem empfohlen, die Laufzeiten (und Revisionstermine) beider Regelwerke gleichzuschalten (und möglichst auch gemeinsam zu behandeln).

4.3 Durchführbarkeitsstudien

4.3.1 Da bei Beginn einer Durchführbarkeitsstudie nicht absehbar ist, ob das Ergebnis zu einem FuE-Projekt führen wird, welches nach der vorgeschlagenen Verordnung freistellungsfähig ist, empfiehlt der Ausschuss, in Artikel 5b, Ziffer 2, den zweiten Halbsatz zu streichen.

4.3.2 Obwohl am Ende des neuen Art. 5 a die Vergabe von Unteraufträgen (in einem anderen Zusammenhang) angesprochen wird, ist nicht eindeutig erkennbar, ob zu den förderfähigen Kosten im Sinne des zu ändernden Art. 2 k auch die Kosten aus der Vergabe von FuE-Unteraufträgen an Dritte gehören. In Art. 2 k iv) werden zwar "*marktübliche Kosten für Forschung, die aus Fremdquellen hinzu erworben werden*" aufgeführt. Gleichzeitig sollen diese Kosten allerdings auf 50% der beihilfefähigen Gesamtkosten des Vorhabens beschränkt sein. Da jedoch gerade KMU mangels spezifischer Kapazitäten oder fachlicher Kompetenzen nicht immer die Möglichkeit haben, einen wesentlichen Teil der erforderlichen FuE-Arbeiten selbst durchzuführen, sollte die Vergabe an Dritte im Sinne der Zielsetzung der vorgeschlagenen Verordnung ausdrücklich zugelassen und möglichst unbegrenzt als beihilfefähig anerkannt werden. Die seitens der Kommission vorgeschlagene Beschränkung auf 50% der beihilfefähigen Gesamtkosten ist insbesondere bei grundlagenorientierten Fragestellungen, wie sie für FuE-Unteraufträge an Hochschul- und (von der öffentlichen Hand betriebene) Forschungseinrichtungen typisch – und forschungspolitisch sogar erwünscht – sind, besonders nachteilig.

4.4 Patentkosten

Der Ausschuss begrüßt Artikel 5c, der auch Beihilfe zu den Patentkosten von der Anmeldepflicht freistellt.

4.5 Definition der Forschungskategorien

4.5.1 Der Ausschuss hält eine Staffelung der Bruttobeihilfeintensität gemäß Artikel 5a, Ziffer 3 nach Maßgabe des Forschungs- und Entwicklungsziels gemäß Artikel 1, Ziffer 2 b) grundsätzlich für richtig. Der Ausschuss ist sich auch bewusst, dass bei unterschiedlichen Bruttobeihilfeintensitäten je nach Forschungskategorie eine nicht leicht zu lösende Abgrenzungs-

problematik entsteht. Um hier die Abwicklung zu erleichtern, könnte erwogen werden, den Mitgliedstaaten bei der Festlegung eines "gewogenen Mittels" (Artikel 5 a, Ziff. 3) einen angemessenen Spielraum einzuräumen.

- 4.5.2 Im Bewusstsein, diese Abgrenzungsproblematik möglicherweise noch zu erschweren, aber angesichts der – schließlich durchaus erwünschten – tatsächlich vorhandenen potenziellen Vernetzung und Rückkopplung von Grundlagenforschung mit Anwendungszielen möchte der Ausschuss zunächst auf seine früheren Aussagen⁸ zu dieser Frage hinweisen, welche er im Rahmen seiner Stellungnahme zum Europäischen Forschungsraum gemacht hat. Dementsprechend möchte er neue Definitionen vorschlagen.
- 4.5.3 "Grundlagenforschung': eine Forschungstätigkeit mit dem Ziel einer Erweiterung und Vertiefung der grundlegenden wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, bei welcher potenzielle industrielle oder kommerzielle Anwendungen nachrangig und fernliegend sind".
- 4.5.4 Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass im Sprachgebrauch der meisten Mitgliedstaaten auch der Begriff "industrielle Forschung" wenig üblich ist, sondern dass statt dessen meistens der Begriff "Angewandte Forschung" verwendet wird. Auch die neueste Fassung des "Frascati Manual" der OECD ("Proposed standard practice for surveys on research and experimental development") spricht von "angewandter Forschung".
- 4.5.5 Darum empfiehlt der Ausschuss, bei der Überarbeitung des Gemeinschaftsrahmens die Kategorien neu zu definieren und auch neu zu benennen und dies im Vorfeld mit den für Forschungsprogramme zuständigen Experten sowie mit der "Scientific Community" abzustimmen.

8

Abl. C 204 vom 18. 07. 2000. Siehe dort Punkt 7.1 der obengenannten Stellungnahme zum Europäischen Forschungsraum: "Grundsätzlich bilden Forschung und Entwicklung eine Einheit, welche verschiedene Forschungsbereiche (und somit auch Reifungsstadien des Wissens für mögliche neue Technologien) wie Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung, "enzyklopädische Forschung" (z.B. über Vervollständigung unseres Wissens über Stoffeigenschaften, neue Materialien, Wirkstoffe etc.) , technologische Entwicklung sowie Produkt- und Prozessentwicklung umfasst. Innovation entsteht aus dem Zusammenwirken und der wechselseitigen Befruchtung dieser z.T. nur künstlich trennbaren Forschungsbereiche."

5. Empfehlungen

Der Ausschuss empfiehlt, einem unter Berücksichtigung obiger Bemerkungen revidierten Entwurf der Kommission zuzustimmen.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI
